
Forschungsbericht

Zivilrechtliche und strafrechtliche Verfolgung. Eine handlungs- und kontrollstrategische Analyse am Beispiel verschuldeter Straffälliger

Inge K.-Morawetz, Arno Pilgram

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

1. Einleitung

Der Zusammenhang zwischen Verschuldung und Straffälligkeit wird zumeist unter der Perspektive untersucht, inwieweit Gefangene und Entlassene verschuldet sind und die Kriminalisierung, insbesondere der Freiheitsentzug, die Verschuldungssituation der Betroffenen verschärft oder gar erst herbeiführt, sei es durch Schadensersatzforderungen, Rechtskosten, Geldstrafen oder infolge der Unmöglichkeit, eingegangene Verbindlichkeiten während der Haftzeit wahrzunehmen. In diesen, zumeist von rehabilitativen Interessen geleiteten Studien zur Rechtfertigung von Schuldenregulierungsprogrammen im Rahmen der Straffälligenhilfe (vgl. Zimmermann 1981, Freytag 1989) geht es vor allem um die Frage, welchen Stellenwert die Verschuldungslage für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen bzw. „für die Erreichung des Vollzugsziels“ (Zimmermann 1981, S. 57 f.) besitzt. Im Sinn einer Rückfallprognose wird (zu Recht) der negative Effekt von finanziellen Problemlagen, gelegentlich auch ihren zivilrechtlichen Folgen („Pfändungsdruck“) auf andere Resozialisierungsmaßnahmen betont (ebenda, S. 74) und auf „die wichtige Erkenntnis“ verwiesen, daß „ein Großteil der Straftaten aus einer Situation starker Verschuldung heraus“ begangen wird (ebenda, S. 73).

Unser Interesse gilt dem Beginn sozialer Kontrolle von Abweichungsverläufen, wobei neben dem Strafrecht das zivilrechtliche Instrumentarium der „Inzwangnahme“ von Personen – im Fall der Überschuldung bzw. Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen das Instrumentarium zur zwangsweisen Schuldbeitreibung – als Kontrollmedium begriffen wird und gerade die Interferenz zwischen beiden Kontrollformen interessiert. Am Beispiel von straffällig gewordenen Überschuldeten haben wir versucht, ihre Karriere als eine einheitliche, von zivil- und strafrechtlichen Interventionen gleichermaßen tangierte zu begreifen. Anhand ihrer Biographien sollen handlungs- und kontrollstrategische Prozesse des Wechsels von

einer in die andere deviante Karriere bzw. von einem in den anderen rechtlich-institutionellen Zuständigkeitsbereich sowie Überschneidungen zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Abweichungskonstruktion studiert werden.

2. Das Sample aus Probanden des Schuldenregulierungsvereins

Zum Objekt unserer kleinen Studie¹ wurden zwölf ausgewählte Klienten des Vereins für Kredit- und Wiedergutmachungshilfe (KWH) Wien, welcher (nur) für straffällig gewordene und bewährungshilfe- oder ähnlich betreute Überschuldete Schuldensanierungsprogramme entwirft und abzuwickeln hilft. Kriterien für die Auswahl der Untersuchungspersonen waren zum einen ein relativ hoher Verschuldungsgrad der Betroffenen, da dem massiven strafrechtlichen Zwang vergleichbare und selbständig unabwendbare Konsequenzen zivilrechtlichen Zwangs sichtbar werden sollten, und zum anderen ein tendenziell positives Ergebnis der Schuldenregulierung, da wir uns in diesen Fällen mehr Informationen über die Verschuldungsgeschichte wie auch über die Bereinigungsmöglichkeiten in einem Stadium der fast hoffnungslos erscheinenden Überschuldung erwarten durften. Man kann auch sagen, daß es sich bei den Befragten um einen Personenkreis handelt, der sowohl ausgiebig und lange im "Schuldturn" wie auch auf der Anklagebank und z. T. im Gefängnis gesessen ist, dem gegenüber so etwas wie eine Resignation der Gläubiger eingetreten ist und auf strafrechtlicher Seite (noch) nicht (oder nicht mehr) mit rein repressiven Methoden, sondern auch mit sozialer Verantwortung reagiert wird. Bei diesem Kreis wird der Mechanismus der Kontrolle, stets „more of the same“ einzusetzen, nach einiger Zeit außer Kraft gesetzt, findet auch seitens der Kontrolleure ein Strategiewechsel statt.

Man muß sich im klaren sein, daß es sich bei der spezifischen Untersuchungsgruppe um in mehrfacher Hinsicht atypische Fälle handelt. Einmal sind es Leute, die überhaupt in der Lage waren, verhältnismäßig hohe (Vertrags-)Schulden zustandezubringen, was extreme soziale Randständigkeit meist gar nicht zuläßt. (Allerdings hat es zum Teil mit geringen Summen begonnen, die Jugendlichen und noch nicht besonders „erprobten“ Personen gewährt wurden). Zum anderen sind es Leute, die zu einem Wandel ihrer Strategie gefunden haben, die nach einer Phase des ausweichenden nun ein problemkonfrontatives Verhalten zeigen. (Allerdings sind darunter auch Personen, die Auseinandersetzung an sich nie gescheut haben, deren Position sich aber erst zuletzt, durch den Ablauf von Zeit, den Straffall, die Unterstützung durch den KWH etc. verbessert hat). Aus der Auswahl fallen Personenkreise, die nie aus dem „Teufelskreis“ herauszutreten in der Lage waren; desgleichen solche, die das ohne institutionelle Hilfe geschafft haben; nicht zuletzt jene, die ihre Probleme mit Hilfe von legaler oder illegaler Mittelbeschaffung doch schließlich behoben haben.

Von allen erfaßten Untersuchungspersonen wurden der KWH-Akt und der Bewährungshilfe-Akt ausgewertet. In fünf Fällen erklärten sich die

angeschriebenen Klienten des KWH zu einem Interview bereit, in den anderen wurden in Gesprächen mit den Betreuern im KWH bzw. in der Bewährungshilfe das Aktenmaterial ergänzende Informationen eingeholt. Nicht in allen Fällen konnte die „kriminelle Vorgeschichte“ eruiert werden, da die KWH-Akten diesbezüglich „diskret“ sind.

3. Schuldner- und kriminelle Karrieren. Ein Typisierungsversuch

Das Spektrum der Schulden unserer KWH-Fälle unterscheidet sich im wesentlichen kaum von jenen (zumeist unselbständigen) Privatschuldnern, gegen die sich die zivilgerichtliche Zwangsvollstreckung in aller Regel wendet (vgl. Hanak/Morawetz 1990): Kreditschulden, Kontoüberziehungen, Versicherungsprämien, Unterhaltsschulden, „Konsumprojekte“ über Versandhandel und Zeitschriftenversand und ähnliche Schulden, die mit der Situation der finanziellen Illiquidität in Zusammenhang stehen (Verwaltungsstrafen wegen „Schwarzfahren“, Gerichtsgebühren aus Exekutions- und Unterhaltsverfahren). Eine Besonderheit bilden allenfalls jene Schulden, die Privatgeschädigte in Zusammenhang mit einer Straftat beanspruchen (zwei Fälle von Betrug).

Weitgehend gemeinsamer Ausgangspunkt der späteren Ver- bzw. Überschuldungskarriere ist ein höherer Konsumentenkredit bei einem Geldinstitut (zehn der zwölf Fälle); die Ausnahmen sind ein in Konkurs geratener Selbständiger und eine Angestellte, deren Schulden hauptsächlich aus Verpflichtungen gegenüber Privaten rühren. Zum Ausdruck kommt hier das gesellschaftliche Phänomen der massenhaften Verschuldung von Unselbständigen – auch aufgrund ständig neu entwickelter und beworbener Kreditfinanzierungsmöglichkeiten (vgl. z. B. Hörmann 1987, Institut für Gesellschaftspolitik 1990), wie auch die unzureichenden Möglichkeiten einer Schuldenbereinigung bzw. -sanierung im Problemfall, die das Zivilrecht instrumentell zugunsten der Gläubigerstrategien einsetzbar machen (vgl. Hörmann/Holzschek 1983) und „Ausweichstrategien“ massiv bedrängter Schuldner hervorrufen.

In der Mehrzahl dieser Fälle (sechs von zehn) handelt es sich um die „normale“ Nutzung von Konsumentenkrediten zum Zweck größerer Anschaffungen, die erst in Lebenskonstellationen schiefeht, in denen Ereignisse wie Scheidung und hohe Alimentationszahlungen, „mißglückte“ Familienplanung (ein behindertes Kind) oder eben auch Haftzeiten vorkommen. In einigen dieser und anderer Fälle geht es (auch) darum, auf größerem Fuß leben zu wollen, als es die Einkommenssituation erlaubt; daß also die Arbeits-Konsum-Relation via Kredit zumindest kurzfristig verschoben wird. Eine weitere Kategorie bilden jene vier Fälle, wo das Angebot der Banken, leicht und rasch zu Geld zu kommen, erst die Möglichkeit eröffnet, dem gewünschten aufwendigen oder alternativen Lebensstil ohne geregelte Arbeit frönen zu können, also „naive“ Lebensentwürfe vor allem Jugendlicher scheinbar Wirklichkeit werden zu lassen. Kredit schafft insofern auch Gelegenheit zur Abweichung.

Es beginnt also auch bei diesem massiv in Bedrängnis geratenen und schließlich kriminalisierten Personenkreis, mit dem wir es zu tun hatten, vielfach alles ganz „normal“. Was sich post festum als riskantes, gegenüber biographischen Brüchen oder illusionären Wahrnehmungen der Realität empfindliches Verschuldungsverhalten entpuppen wird, wird vorerst allseitig als gang und gäbe normalisiert.

Im folgenden soll beschrieben werden, um welche Konflikte mit dem Strafrecht es sich bei den Schuldnern unserer Untersuchungsgruppe handelt, und zugleich eine (wie üblich nicht ganz trennscharfe) Typisierung von Beziehungen zwischen Straffälligkeit/Kriminalisierung und Verschuldung erstellt werden.

3.1 Kriminalisierung ist Gläubigerstrategie (Zwei Fälle)

Der Konflikt mit dem Strafrecht – biographisch hier jeweils der einzige – resultiert direkt aus einer Überschuldungslage und einem zivilrechtlichen Beitreibungsvorspiel, das aber unergiebig bleibt. Der Verschuldete kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, worauf ein Gläubiger das Strafrecht gegen ihn mobilisiert.

Die Überschuldung von Herrn A. rührt aus seinem Selbstständigkeitsprojekt mit nachfolgendem Konkurs im Transportgewerbe. Es bestehen Schulden bei 14 Gläubigern. Herr A. ist auch mit seinen Unterhaltszahlungen für zwei Kinder im Rückstand und wird auf Betreiben des Jugendamtes wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 198/1 StGB) zu 10 Wochen Freiheitsstrafe bedingt verurteilt.

Der zweite Fall von Kriminalisierung als Gläubigerstrategie betrifft Herrn B. Er ist seit 26 Jahren Beamter, pragmatisiert² und sorgepflichtig für drei Kinder, wovon eines behindert ist, weshalb erhöhte Alimentationsverpflichtungen gegenüber dem Jugendamt bestehen. Er erscheint als typischer Konsumentenschuldner, der die Vorzüge der bargeldlosen Bestellung in Anspruch nimmt. (Im Gespräch bietet sich das Bild stetiger Armut seit der Familiengründung). Einer der insgesamt 21 Gläubiger – eine Versandbuchhandlung – erhebt Strafanzeige gegen ihn, und Herr B. wird wegen fahrlässiger Krida³ (§ 195/1 StGB) zu sechs Wochen bedingt verurteilt. Im Urteil wird B. vorgeworfen, er hätte seine Zahlungsunfähigkeit fahrlässig herbeigeführt, indem er leichtsinnig und unverhältnismäßig Kredit benutzte.

3.2 Kriminalität als Form der Geldbeschaffung (Drei Fälle)

In diesen Fällen handelt es sich um Eigentumsdelikte – zwei Betrugsfälle, ein Einbruchsdiebstahl –, die in der Absicht begangen werden, Geld „aufzustellen“. Überschuldet zum Zeitpunkt des Delikts sind alle Personen, wofür das illegal erworbene Geld verwendet wird, ist je nach „Abstiegsstadium“ unterschiedlich.

Für Frau G., eine kaufmännische Angestellte, die wegen schwerem Betrug in neun verschiedenen Fällen zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt

wurde, stand die derartige Geldbeschaffung in relativ direktem Zusammenhang mit ihrer Schuldenbedienung. Im Urteil wird festgestellt, daß „die Angeklagte die von ihr herausgelockten Geldbeträge zur Schuldentilgung sowie zur Bestreitung ihres und ihrer Familie (ein Kind) Lebensunterhaltes verwendete“, was neben der „Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten“ als Milderungsgrund betrachtet wurde.

Die Kriminalisierung von Johann B., der viermal wegen Betrug verurteilt ist, hat mit einem überzogenen Konto und der Ausstellung ungedeckter Schecks begonnen. Im Stadium der drohenden Desintegration aus einem anspruchsvollen Freundeskreis versucht er durch Vortäuschung der Vermietungsberechtigung einer Wohnung Geld aufzustellen (Kautionskassiert). Später wird er wegen einem Ratenkaufbetrug (Erwerb eines Armbandes) neuerlich verurteilt.

Herr G., der nach Kreditverschuldung als „U-Boot“ ohne Unterstand lebt, „vergreift“ sich am (kurzfristig bestehenden) Arbeitsplatz an Elektrogeräten, um zu wenigstens etwas mehr Geld für seine kärgliche Existenz zu kommen. Eine weitere Verurteilung betrifft Widerstand gegen die Staatsgewalt.

3.3 Verurteilung und Strafsanktion als Verschuldungsgrund (Zwei Fälle)

Als dritte Kategorie sind jene beiden Fälle anzusehen, bei denen sich (nach unseren Informationen) die Verschuldungsproblematik aus der Strafverfolgung ableitet bzw. durch diese ausgelöst wird. Die Verurteilung steht nicht im Konnex einer problematisch gewordenen Verschuldungssituation und dem Bemühen, diese zu verändern, sondern passiert mehr oder minder zufällig und gleichzeitig. Als exogen eintreffendes Ereignis verschärft sie im Einzelfall gleichwohl das Verschuldungsproblem drastisch – ein Effekt, der für alle Haftstrafen zutrifft – oder verursacht überhaupt erst die Überschuldungslage.

Die Kriminalisierung von Herrn M. rührt aus einem in betrunkenem Zustand verursachten Verkehrsunfall mit fahrlässiger Tötung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die viereinhalbjährige Haftstrafe hat die Verschuldungskrise erst ausgelöst, nachdem die Rückzahlung des hohen Bankkredits nicht mehr bewerkstelligt werden und die (geringfügigen) Kontoüberziehungen nicht mehr abgedeckt werden konnten.

Bei Herrn F., einem jüngeren Hilfsarbeiter, stehen „normale“ Verschuldung im Konsumentenkredit nach Hausstandsgründung einerseits und Einbruchsdiebstähle zur Bestreitung des Lebensstils (bzw. als abenteuerlicher „Lebensstil“) nebeneinander, welcher in seinem damaligen Freundeskreis ein durchaus aufwendiger war. Herr F. wurde viermal einschlägig verurteilt. Die Haftstrafen sind es, die weitgehend für die anwachsenden Rückzahlungsprobleme der Konsumkredite verantwortlich sind.

3.4 Kein Zusammenhang zwischen Verschuldung und Straftat (Zwei Fälle)

Bei Herrn St. verursacht die (selbst nicht strafrechtlich auffällig gewordene) Drogenabhängigkeit einen höheren Mittelbedarf, der über Beschaf-

fungskriminalität gedeckt wird (Autoeinbrüche, verbunden mit Scheckdiebstahl und -betrug).

Ein weiterer Fall dieser Kategorie betrifft den jungen, bei zwölf Gläubigern verschuldeten Hilfsarbeiter Harald S., der eine Verurteilung wegen schwerer Sachbeschädigung aufweist (Türe in Lokal zertrümmert), welche er jedoch (wie seinem Bewährungshelfer aufgrund der Persönlichkeitsstruktur des Probanden durchaus glaubhaft erscheint) gar nicht selbst begangen, sondern für einen Freund auf sich genommen hat. Hier ist die (als eigen fingierte) Straftat mit Verurteilung und anschließender Bitte um Nominierung eines Bewährungshelfers allenfalls als Hilferuf der Person zu verstehen, man möge sich ihrer vielen und nicht zuletzt finanziellen Probleme kompetent annehmen.

Während im ersten Fall die Einbruchsverurteilung wie auch weitere Schulden auf ein gemeinsames Grundproblem, nämlich die Drogenabhängigkeit, zurückgehen, stehen beim zweiten Probanden Verschuldung sowie Verurteilung für seine fragwürdigen Freunde mit der gleichen naiven Suche nach sozialer Anerkennung im Zusammenhang.

4. Der Wechsel vom Zivilrecht zum Strafrecht als Kontrollstrategie

Ein handlungslogischer Zusammenhang zwischen Verschuldung bzw. nachfolgendem zivilrechtlichem Konflikt und Straffälligkeit bzw. Kriminalisierung läßt sich also bei den Fällen der beiden ersten Kategorien finden, wo zivilrechtliche Bedrängung, Reaktionen und Strategien von Schuldner oder Gläubigern, die Situation zu bereinigen, zu Konflikten mit dem Strafrecht führen bzw. den Schuldner in Situationen bringen, die das Spektrum möglicher Handlungsoptionen einschränken oder verschieben zu solchen, die anfällig für Kriminalitätszuschreibungen sind. Als idealtypische Pole eines Verschuldungs-Kriminalitäts-Zusammenhangs kann zum einen die Kriminalisierung als Gläubigerstrategie gesehen werden – hier wird der zivilrechtlich mögliche Zwang um den strafrechtlichen ergänzt und die Verschuldung als „strafrechtlich schuldhaft“ konstruiert –, zum anderen die Begehung von Straftaten zwecks Schuldenbedienung – hier wird drohende strafrechtliche Kontrolle in Kauf genommen, um den zivilrechtlich ausgeübten Druck abzuwenden. Beides findet sich in unserem Sample.

Was die Kriminalisierung durch Gläubiger betrifft, wissen wir aus anderen Studien (Hanak/Morawetz 1990, Hanak 1989), daß die Erstattung einer Strafanzeige nach erfolglos gebliebenen zivilrechtlichen Beitreibungspraktiken eher eine randständige Kreditorenstrategie ist, die kaum von Großgläubigern (z. B. Geldinstituten, Versicherungen) und im Zivilrecht routinierten „repeat players“ (Galanter 1974) benutzt wird. Dies hat auch mit deren Interesse an der „Normalisierung“ des Schulden-Machens und der Kreditierung zu tun, in deren Kontext Degradierungszeremonien nur kontraproduktiv sein könnten. (Auch in unserem Sample fanden wir Beispiele dafür, daß auf die Definition eines „Kreditbetrugs“ selbst bei

frühzeitiger Offenbarung aussichtsloser Beitreibung verzichtet wurde). Kriminalisiert wird allenfalls eher spät und von zu kurz gekommenen Privaten (z. B. wegen Unterhaltsschutzverletzungen) oder Kleinbetragsgläubigern (z. B. aus dem Versandhandel), wobei dann durchaus Sanktions- und/oder Präventionskalküle eine Rolle spielen (vgl. Röhl 1983).

5. Schuldnerreaktionen auf zivilrechtliche Kontrolle und Übergang zu strafrechtlicher Kontrolle

5.1 Wahrung von Respektabilität mit riskanten Mitteln

Auf Seite des Verschuldeten kann die zivilrechtliche Bedrohung seiner sozialen Handlungsfreiheit verschiedene Antwortstrategien finden, die wohl von den Ausgangsvoraussetzungen abhängen. Hat man Respektabilität und einen etwas gehobeneren sozialen Status zu verlieren, kann eine Strategie sein, diesen krampfhaft und mit immer zweifelhafteren Mitteln zu wahren zu suchen, wie dies bei der leitenden Angestellten Frau G. der Fall war. Die Abwendung der zivilrechtlichen Verfolgung durch stückweise Schuldenbedienung nach letztlich strafrechtlich inkriminierbaren Geldbeschaffungsmethoden stellt den zweiten idealtypischen Pol des hier untersuchten handlungsstrategischen Zusammenhangs dar.

Frau G. erzählt: „Angefangen hat es damit – ich habe sehr viel Zeit gehabt, darüber nachzudenken –, daß ich ein uneheliches Kind bekommen habe . . . Mit dem Kind, mit einer Pflege, mit dem und dem, so ist das entstanden . . . Da bin ich langsam ins Strudeln gekommen, da hab ich diese Loch auf- Loch zu-Taktik angefangen. Ich hab immer wieder neue Schulden gemacht, um die Leute teilweise zu befriedigen . . . Es war kein Kredit, ich habe Leute betrogen. Leute, die ich gekannt habe, nicht gut, sondern flüchtig. Es war ganz furchtbar, wenn ich jetzt daran zurückdenke, krieg ich jetzt noch einen roten Kopf. Es kommt z. B. jemand zu Ihnen und jammert, ich habe so und soviel Steuern zu zahlen. Wenn man dann in einer finanziellen Situation ist, in der man nicht aus und ein weiß, dann sagt man – so war es bei mir – „ich kann Ihnen helfen, aber das kostet so und soviel“ . . . „Einer der erwähnten Geschädigten hat dann auch Strafanzeige gegen sie erstattet; im Verlauf der strafrechtlichen Verfolgung gestand Frau G. von sich aus die weiteren Betrugsfälle.

Aufgrund ihrer höheren Berufsposition fand Frau G. die Enthüllung ihrer Verschuldungslage als besonders stigmatisierend und sah sich – teils durch den Arbeitgeber, teils als eigene Vorbeugungsstrategie – zum regelmäßigen Wechsel des Arbeitsplatzes gezwungen. „Weil ich immer eine Vertrauensstellung gehabt habe und gute Stellungen (z. B. Chefsekretärin). Eine Vertrauensstellung ist da an und für sich schwerer zu halten als irgendein Job, wenn ich z. B. irgendwo Kellnerin bin . . . Im Büro ist das doch anders, da hast Du mit der Kassa zu tun, mit Kundengeldern und so. Da ist das dann untragbar . . . Es läuft dann auf keine Kündigung hinaus, das wäre unmöglich, aber auf das beiderseitige Einvernehmen, „es ist besser, wenn wir uns trennen“. Natürlich das Gefühl jedesmal, du kriegst

eine gute Arbeit, in einer guten Position, hast Dich gut eingearbeitet, alle sind zufrieden und immer wieder die Angst vor der Exekution.“ Die Beibehaltung eines solchen sozialen Status (bei horizontalem Wechsel) verlangt eine Strategie des Kaschierens und Verdeckens von Stigmen, den Aufbau einer Fassade an Wohlanständigkeit, an der Frau G. jahrelang mühevoll gearbeitet hat. Gerade deshalb wird die allfällige Enthüllung der eigentlichen Lage durch zivilrechtliche Zwangsmittel wie Gehaltsexekutionen und Besuchen des Gerichtsvollziehers als besonders bedrohlich erlebt: „Du gehst heim und denkst dir: Ist etwas im Briefkasten? Kommt in der Früh der Exekutor? Wenn’s in die Firma kommt: kommt eine Gehaltsexekution? Das begleitet Dich den ganzen Tag. Irgendwann machst dann irgend etwas . . . Zum Schluß war der Exekutor schon zwei Mal im Monat bei mir. Die Nachbarschaft hört das ja. Wenn die klopfen, die schreien ja gleich Exekutionsgericht. Die sind da nicht sehr zimperlich.“

5.2 Flucht in den sozialen Untergrund

Die konträre (und nach unseren Ergebnissen häufigere) Reaktion auf zivilrechtliche Bedrängung ist die Flucht in den sozialen Untergrund, die aber in der Folge zunehmenden Verlust legaler Existenzmöglichkeiten bedeutet. Ist die Verschuldung so weit gediehen, daß bei Beibehaltung eines Arbeitsverhältnisses auf längere Zeit mit Pfändungen auf das Existenzminimum zu rechnen wäre (was z.B. bei Fälligestellung eines Kredits nach Zahlungsverzug infolge der anwachsenden Zinsen und Beitreibungskosten fast immer der Fall ist), erscheint das Verlassen des offiziellen Arbeitsmarktes als naheliegende Strategie. Versucht wird, sich dem Gläubigerzugriff durch nur kurzfristige und wechselnde Arbeitsverhältnisse oder durch Schwarzarbeit zu entziehen. Dieser Lebensstil zwingt zu Instabilität, zum Verzicht auf längerfristige Pläne und bringt zunehmende Beschränkung von Handlungsspielräumen und gesellschaftlichen Teilnahmemechanismen mit sich. Die verbleibenden Handlungsdispositionen unterliegen zunehmendem Kriminalisierungsrisiko – der Übergang zur strafrechtlichen Sozialkontrolle über den zivilistisch Verfolgten wird heraufbeschworen.

Herr G., mittlerweile spezialisierter Facharbeiter, beschreibt uns den stufenweisen Prozeß von „Abwärts“-Mobilität: „Ich bin jetzt 32, ich habe lange als U-Boot gelebt und die ganzen Geschichten mit Exekutor und so hinter mich gebracht . . . Es war eine lächerliche Summe zunächst, 30 000 Schilling Privatkredit. Wie ich das Girokonto überzogen habe, war es dann sehr problematisch. Ich habe nicht mehr genug herausbekommen für das Leben. Dann denkt man sich, warum geh ich überhaupt arbeiten. Dann bin ich lieber arbeitslos, weil das Arbeitslosengeld nicht pfändbar ist. Dann ist es so, daß man aufhört, polizeilich gemeldet zu sein oder man hat eine Deckadresse, damit man die Exekutorgeschichten vermeidet. Es ist dann möglich, daß man zwei, drei Monate bei einer Firma angemeldet arbeitet, und man steigt dann wieder rechtzeitig aus, bevor das Exekutionsgericht

draufkommt, daß man angemeldet ist.⁴ So geht es dann dahin. Es ist relativ mühsam. Ich habe das etwa sieben bis acht Jahre so gemacht.“

Dieses Untergrundleben als Folge des Ausweichens vor zivilrechtlich erzwingbaren Ansprüchen hat allerdings seinen Preis – es schränkt den sozialen Aktionsradius, die Kontinuität sozialer Beziehungen und den Freundeskreis zunehmend ein. „Ich hab die (guten Freunde) natürlich so belastet mit meiner Obdachlosigkeit und mit dem Geldausborgen. Da ist zu einer Freundin der Exekutor gekommen und so Geschichten. Aufgrund dessen hat sich der Freundeskreis sehr verdünnt . . . Die Summen sind immer kleiner und kleiner geworden, die einem jemand geborgt hat, bis ich dann froh war, wenn ich irgendwo einen Hunderter aufgestellt habe . . . Dann hat es in Wien mehr und mehr rote Bezirke gegeben, wo ich mich nicht mehr habe blicken lassen können. Da hat es Kaffeehäuser gegeben, wenn ich da hereingekommen bin, habe ich mir gedacht: „Aha, der kriegt von mir Geld und der“. Das heißt, der Kreis wird schön langsam aber sicher immer enger. Und man kann nicht mehr dorthin gehen, wo man hingehen will und wo sozusagen überhaupt Leute sind, die bereit sind, jemand anderem zu helfen. In dem Moment geht's bergab.“

Nachdem die üblichen Wege der Geldbeschaffung, nämlich via Kreditinstitute oder Darlehen von Bekannten, abgeschnitten sind, bleiben nur noch die kriminalisierten Wege, um sich kurzfristig die Existenz zu sichern. „Ich habe einen relativ lächerlichen Einbruchsdiebstahl begangen. Es ist dann noch nachgekommen ein Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die Einbruchsgeschichte hat nur dazu gedient, die nächste Zeit irgendwie über die Runden zu kommen. Ich wollt wegfahren und nicht mehr zurückkommen, war dann aber schneller wieder da. Eine reine Kurzschlußreaktion.“

Es ist also auch die wachsende Irrationalität des angestregten Improvisateurs, die zu unüberlegten Handlungen verleitet. Wenn das Leben unsteuerbar und die Perspektiven immer aussichtsloser werden, hört man auf, Umsicht walten zu lassen. Auch die Strafdrohung verliert ihren Schrecken. Die Haftzeit wird sogar zunächst einmal als Erleichterung gegenüber der „vogelfreien“ und mühseligen U-Boot-Existenz empfunden.

Bei anderen Fällen zeigte sich ebenfalls, daß die – zunächst freiwillig gewählte – Flucht vor dem Gläubigerzugriff zu Dispositionsbeschränkungen führt, die auf längere Zeit als äußerst aufwendig und psychisch belastend empfunden werden. Die illegalen Geldbeschaffungsmethoden werden immer „unraffinierter“ und entdeckungsanfälliger – so im Fall von Herrn B., der die Wohnung seiner Mutter zur Vermietung offerierte. Man könnte fast sagen, weil der informellen und zivilrechtlich-formellen Kontrolle sich zu entziehen so schwer wird, wird die Strafdrohung gegen kriminelle Ausbruchversuche aus der angespannten Situation wirkungslos. (Dieser Befund deckt sich mit Aussagen von Lemert 1953 in seiner klassischen Studie über Scheckbetrüger.)

Die Kriminalisierung, insbesondere der Freiheitsentzug, festigt aber die Ausgrenzungsspirale weiter. Vor allem das Anwachsen des Schuldenbergs – nun schon ohne Zutun des Schuldners als bloße Funktion der Zeit – läßt die Rückkehr in ein „normales“ und geschütztes Stadium der Arbeits-Konsum-Integration als unmöglich erscheinen, da der Wiedereintritt in ein offizielles Arbeitsverhältnis mit der lebenslangen Pfändung auf das Existenzminimum verbunden wäre. (Daraus leitet sich die Bedeutung einer Schuldenregulierung mit teilweiseem Anspruchsverzicht für die Betroffenen ab). Die Bewältigung des mittlerweile ersehnten Wiedereinstiegs in integrierte Verhältnisse scheint in der verfahrenen Situation wieder nur durch kriminalisierte Methoden möglich. Herr G.: „Dann fragt man sich schon – wenn man auch permanent scheitert am Versuch, das Problem in den Griff zu bekommen –, kann man das Problem nicht mit einem Schlag lösen. Wenn man in der Zeitung liest, daß da wieder einer in die Bank marschiert ist, dann kommt mir das aufgrund meiner Lage vielleicht leichter verständlich vor als anderen.“

5.3 Neubeginn als neuerlicher Wechsel von Kontrollstrategien

Die Durchbrechung des Kreislaufes der sich gegenseitig verstärkenden doppelten Abweichung bedarf, wie die erfolgreich verlaufenen Schuldenregulierungsfälle zeigen, eines ineinander greifenden Strategiewechsels von allen beteiligten Seiten: Von seiten des kriminalisierten Schuldners die Bereitschaft zur Übernahme der mit einem sozial integrierten (Erwerbs-)Leben verbundenen Pflichten und Belastungen; von seiten der Gläubiger ist die Abkehr von der vollen Realisierung der rechtlich erworbenen Ansprüche nötig, das Eingehen auf Forderungsnachlaß und der Verzicht auf weitere zivilrechtliche oder auch strafrechtliche Zwangsmittel, die die Sanierungsbemühungen zunichte machen könnten. Auf der Ebene staatlicher Kontrolle handelt es sich um eine Abkehr rein repressiver Kontrollmethoden hin zur Hilfestellung zur sozialen Reintegration, wofür Bewährungshilfe und KWH stehen.

Die meisten der von uns Befragten berichten über vorherige Sanierungs- und Regelungsbemühungen, die sie auf eigene Faust unternommen hätten, die aber an der nicht vorhandenen Bereitschaft der Gläubiger bzw. Kreditinstitute gescheitert seien, den ohnehin schon als Problemfall bekannten Schuldner zu unterstützen, einen Umschuldungskredit oder gar Schuldennachlaß zu gewähren. Der Einsatz der strafrechtlichen Kontrolle vertieft zwar zum einen die soziale Ausgrenzung des doppelt Devianten, kann aber zum anderen genau dadurch auch die Voraussetzungen für einen Strategiewandel des Gläubigers schaffen: (Wiederholte) Kriminalisierung signalisiert, daß es sich beim Schuldner um jemand handelt, gegenüber dem der zivilrechtliche Zwang nicht (mehr) greift, weil die materiellen Voraussetzungen zur Schuldenbedienung verloren gegangen sind und auch längerfristig keine Forderungsrealisierung zu erwarten ist. Eine Entlassung aus der uneingeschränkten zivilrechtlichen „Inpflichtnahme“ durch teilweisen Anspruchsverzicht wird dann vom Standpunkt

des Gläubigers auch insofern zweckrational, als mit der Akzeptanz einer Abschlagszahlung wenigstens eine Teileinbringlichkeit gegeben ist. Diesen Strategiewandel seitens des Gläubigers von einem geschäftsmäßigen, ausschließlich auf Leistung orientierten Vertragsverhältnis zu einer „moralischen“ Beziehung mit Nachsicht und Leistungsverzicht, kann der Schuldner allein zumeist jedoch nicht selbst herbeiführen, sondern es bedarf Institutionen wie des KWH, die die Ernsthaftigkeit der Resozialisierungsbemühungen garantieren und damit auch den Wandel strafrechtlich-staatlicher Kontrolle indizieren.

In Analogie zum Paradox strafrechtlicher Kontrolle, daß nur Leute „abzuschrecken“ sind, die etwas zu verlieren haben, gilt für die zivilrechtliche Kontrolle, daß nur von Leuten etwas zu gewinnen ist, denen eine gewisse Freiheit der Disposition erhalten bleibt bzw. wieder eingeräumt wird – konkret die Möglichkeit der Wiedererlangung geregelten Einkommens. Dies erfordert die Aufhebung überzogener, überkumulierter Kontrollmittel beider Kontrollinstanzen.

6. Ein kontrolltheoretisches Resümee

Zivil- und strafrechtliche Kontrolle werden (soweit erstere überhaupt unter dem Paradigma sozialer Abweichungskontrolle beachtet wird – vgl. Röhl 1983, Morawetz/Pilgram 1990) zumeist als voneinander separierte Medien betrachtet, die sich gegen sehr verschiedene Klientele richten. Überschneidungen werden allenfalls dort gesehen, wo die Verschuldung Ergebnis der strafrechtlichen Intervention ist, kaum aber in der umgekehrten Richtung oder als wechselseitige Induzierung von Verschuldungs- und kriminellen Karrieren.

Hingegen hat die rapide Entwicklung von Verschuldungsmöglichkeiten durch Kredit im weitesten Sinn und seine massenhafte Verbreitung in den letzten beiden Jahrzehnten eine veränderte gesellschaftliche Situation geschaffen, die nicht nur das Bild der heutigen Zivilgerichtsbarkeit insgesamt prägt⁵, sondern beide Kontrollbereiche im Fall der Abweichung stärker ineinandergreifen läßt.

Betrachtet man diese Entwicklung unter kontrolltheoretischen Aspekten, läßt sich verallgemeinernd sagen, daß Kontrolle unter gegenwärtigen Gesellschaftsbedingungen bei der angebotsseitigen Förderung eines sozialen Verhaltens beginnt, das die Vorteile von Kredit im weitesten Sinn in Anspruch nimmt, davon abhängig werden und daher entsprechende Konformitätsbedingungen erfüllen läßt. Durch die gesellschaftliche Schaffung von „Kreditwürdigkeit“ auf Massenbasis werden mehr und mehr Menschen in den sanften Kontrollmechanismus der Beteiligung am Genuß wirtschaftlichen Wachstums, der Erweiterung von Lebensgestaltung- und Konsummöglichkeiten eingebunden. Kredit verschafft gesellschaftliche Teilnahmemechancen, die über Arbeit, Fleiß und Sparsamkeit allein zu erreichen, lange auf sich warten ließen, die aber auch einen Zwang darstellen, sie zu ergreifen und durch disziplinierte Lebensführung

(zumindest im Sinn der Sicherstellung eines geregelten Einkommens) zu wahren.

Die Ausdehnung des Kreditierungssystems auf Basis der Besicherung von zukünftigem Arbeitseinkommen produziert aber gleichzeitig eine neue Verletzlichkeit der Gesellschaftsmitglieder gegen biographische Risiken, deren Folgen zwar zum Teil versicherungsmäßig abgefangen sind (z. B. bei Krankheit, Arbeitslosigkeit), meist aber nicht hinsichtlich der Fähigkeit, eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wer die biographischen Krisenperioden nicht durch alternative Sicherheiten an Vermögen und Bürgen überbrücken kann, der läuft Gefahr, mit den Mitteln der Schuldbeitreibung und des zivilrechtlichen Zwangs rasch an die Grenzen sozialer Teilnahmerechte erinnert zu werden. Ein Risikomoment eigener Art ist hier die Straffälligkeit, sind daraus resultierende Kosten, Ersatzforderungen oder einkommenslose Haftzeiten.

Umgekehrt schafft Kredit auch Gelegenheit zu Abweichung, wie wir ebenfalls beobachten konnten. Das Interesse der Kreditoren am breiten Verkauf ihrer Produkte läßt den Abbau umfangreicher Bonitätsprüfungen zweckmäßig erscheinen, auch unter dem Aspekt, die Inanspruchnahme von fremdem Geld grundsätzlich als normal und mehr als unverdächtig darzustellen. Erst nachträglich, bei mehr oder weniger gravierenden Zahlungsstockungen, kann dem Vorgang Abweichungswert zugeschrieben oder unter Umständen schon die ursprüngliche Beteiligung des Schuldners am Zustandekommen der Transaktion problematisiert oder gar strafrechtlich inkriminiert werden (vgl. Röhl 1983).

Die Kontrolle des Kreditrisikos funktioniert hingegen im Fall, daß jemand keinerlei Sicherheiten, kein geregeltes Einkommen via Lohnzettel nachweisen kann oder bereits als „Problemfall“ (rechts-)bekannt ist. Solche Gruppen werden im Sinn einer präventiven Abweichungskontrolle von vornherein vom kreditförmigen Geldbeschaffungsweg ausgeschlossen. Diese Ausgrenzung verweist die Betroffenen allerdings auf anderweitige Wege der Mobilisierung von Ressourcen, macht sie stärker abhängig von Privaten oder von Solidargemeinschaften bzw. drängt die Leute auf einen Markt, auf dem sich ihre Benachteiligung nochmals verschärft, der seinerseits „kriminellen“ (z. B. wucherisch teuren) Anbietern von Kredit und anderen Leistungen Chancen bietet. Über das Kontrollmedium der selektiven Kreditierung erfolgt also so etwas wie „Amplification of Deviance“ (Young 1971), d. h. für die Risikopopulation steigert sich das Risiko nochmals⁶, nicht nur leichter in die zivilrechtliche Haftung zu kommen, sondern sehr schnell in einen Bereich, in dem kriminelle Viktimisierung genauso wie Kriminalisierung wahrscheinlich werden, soziale Kontrolle repressive Formen anzunehmen tendiert. Der Ausschluß von kreditförmiger Geldbeschaffung, auch zum Zweck der Schuldenbedienung und Rückzahlung früher eingegangener Verbindlichkeiten, stand auch bei einigen unserer Probanden in engem Kontext zur Kriminalisierung.

Im „kreditunwürdigen“ Stadium sozialer Ausgrenzung angelangt zu sein, kann auch selbst Folge von Bemühungen sein, ausgeübter zivilrechtlicher Kontrolle zu entgehen. Die versuchte Abwendung von oder Flucht vor zivilrechtlichem Zwang schafft zunehmende und langandauernde Dispositionsbeschränkungen des Verpflichteten, die dessen sozialen Abstieg festigen und den Übergang zur strafrechtlichen Sozialkontrolle heraufbeschwören. Neben den beiden genannten extremen Reaktionen auf zivilrechtliche Kontrolle, die Flucht in den Untergrund bzw. die Respektabilitätswahrung mit allen Mitteln, fanden wir noch verschiedene Zwischenkonstellationen, die jeweils auf ihre Art Kriminalisierungsrisiken mit sich bringen: z. B. das apathische Abwarten bis zum „bitteren Ende“ strafrechtlicher Kontrolle, oder – häufiger – wechselweise, karrierehafte Verstrickungen von Fluchtversuchen vor zivilrechtlichen Ansprüchen, Verlust an Integration und (wiederholte) Kriminalisierung.

Zivilrechtliche Abweichungskontrolle ist in der Lage, Personen in Situationen zu manövrieren, die sie für strafrechtliche Kontrolle prädestinieren. Und in denen sie im Extremfall dann auch dessen verlustig gehen, was ihnen als ungeschmälerter Status im Zivilprozeß zugebilligt wird: die Dispositionsfreiheit, auch über ihre eigene Person. Nach dem Einsatz kriminalrechtlicher Interventionen ist aber früher oder später ein neuerlicher Strategienwechsel angesagt. Die strafrechtliche Kontrolle setzt zu ihrem Erfolg (jedenfalls zu ihrem „sozialen“ Image) nämlich auch voraus, daß ihre Klientel wieder einen Integrationsspielraum gewinnt, wieder Aufstiegs- und Befreiungschancen nicht zuletzt von zivilrechtlich geübten Zwängen erhält, nicht in einer Dauersituation ohne „Bewährungsgelegenheit“ verharren muß. Zumindest exemplarisch schließen strafrechtliche Resozialisierungsversuche ein Schuldenmoratorium und Schuldentilgung mit ein, womit neuerlich ein Zustand der Selbstkontrolle zwanglos handhabbarer zivilrechtlicher Verpflichtungen hergestellt wird und der Abstiegszyklus der Karriere des straffällig gewordenen Schuldners ausläuft. In gewisser Weise ist mit dem äußersten, dem (u. U. wiederholten und eskalierten) strafrechtlichen Zwang auch das Limit sozialer Zumutungen erreicht und wird im Kontext des „moralischen“ Strafrechts den Grenzen des Zumutbaren doch stärkere Beachtung zuteil als im Zivilverfahren. An diesen Grenzen angelangt zu sein, heißt aber auch für die zivilrechtliche Abweichungskontrolle, jene Fälle ausgesondert zu haben, wo auf Rechtsansprüche (teilweise) zu verzichten kein normgefährdendes Präzedenzfallrisiko mehr bedeutet.

Die Interdependenz von zivil- und strafrechtlicher Abweichungskontrolle läßt sich am Beispiel der von uns befragten straffälligen Schuldner so beschreiben, daß zivilrechtliche Kontrolle in der Lage ist, sozialen Abstieg in eine Position einzuleiten, in der Kontrolle tendenziell stärker moralisierend, repressiv, mit den Mitteln des Strafrechts erfolgt. Es gibt also eine Sequenz von Kontrollstrategien, die mit der Richtung der vertikalen Mobilität zusammenhängt.

Es scheint uns – so besehen – bei aller Polarität der Ansätze in den (jeweils informell und formell facettierten) Schuldbeitreibungs- und Kriminalisierungsverfahren möglich, von einer übergreifenden Einheit des sozialen Kontrollprozesses auszugehen. Setzt das Verfahren im Zivilrecht (und im Schatten desselben) eine Klientel aus sozialintegrierten „Verpflichteten“ voraus, so das Strafrecht (und die Kontrolle in seinem Vorfeld) eine Klientel von schlecht- oder desintegrierten „Pflichtermangelnden“. Das Zivilrecht ist moralisch indifferent, d. h. gegenüber individuellen Motiven und Ursachen des Vertragsbruchs gleichgültig, und beachtet nur den Leistungserfolg; das Strafrecht hingegen zählt auf Gesinnung, auf Haltung und nicht Erfolg (zumindest nicht auf ihn allein) und moralisiert, womit aber die Verantwortungslage auch zumindest wieder verhandlungsfähig wird. In dieser Gegensätzlichkeit läßt sich auch Ergänzung sehen, im Endergebnis der einen die Voraussetzung der je anderen Intervention bzw. Kontrollform.

Anmerkungen

- (1) Die Studie war ein Teilbereich des Projektes „Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich Zivilrecht – Strafrecht“, das vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien durchgeführt wurde und das Rechtsgeschehen im Ziviljustizbereich näher beleuchten sollte (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 1990, vgl. auch Kriminalsoziologische Bibliografie, Heft 66–67/1990).
- (2) im österr. Staatsdienst unkündbar beschäftigt.
- (3) vergleichbar dem deutschen Bankrottdaragraphen; fahrlässige oder betrügerische Herbeiführung des Bankrott.
- (4) In Österreich besteht seit 1986 eine Auskunftspflicht des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gegenüber den Exekutionsgerichten über sog. Drittschuldner. Auf diese Weise wird im Fall einer (bewilligten) Lohn- und Gehaltsexekution der Arbeitgeber des Schuldners amtswegig eruiert.
- (5) Wie aus diversen Untersuchungen der Zivilgerichtsbarkeit hervorgeht, betrifft die überwiegende Tätigkeit derselben heute die nichtstreitige Beitreibung von Geldforderungen gegenüber Unselbständigen/Privaten (Hanak 1988, Morawetz 1988, Blankenburg 1982, Hörmann 1987).
- (6) Nach den Ergebnissen von Zimmermann (1981) waren Schulden gegenüber Kreditvermittler und sonstigen Finanzierungsbüros die vierthäufigste Art der Schulden Haftentlassener überhaupt und die häufigste Art von Kreditschulden (vgl. Zimmermann 1981, S. 46ff.) Holzcheck/Hörmann/Daviter (1982) haben festgestellt, daß vermittelte Kredite nicht nur überproportional häufig an die finanzschwächsten Kreditnehmer gelangen, sondern auch die teuersten sind und daher überproportional anfällig für Rückzahlungsprobleme.

Literatur

- BLANKENBURG, E., Thesen zur Umverteilung von Rechtschancen, in: BLANKENBURG E., GOTTWALD W., STREMPER D. (Hrsg.), Alternativen in der Ziviljustiz, Köln 1982, S. 29–39.
- GALANTER, D., Why the „Haves“ Come out Ahead: Speculation on the Limits of Legal Change, in Law and Society Review, 1974, S. 95–160.
- FREYTAG, H., Entschuldungsprogramme für Straffällige, Bonn 1989.
- HANAK, G., Zur Soziologie des Mahnverfahrens, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 15, 1988, Nr. 61, S. 4–29.
- HANAK, G., Vom Betrug, Kriminalsoziologische Bibliografie 16, 1989, 65, S. 36–66.

HANAK, G./MORAWETZ, I., Zwangsvollstreckung. Teilbericht in: Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich Zivilrecht – Strafrecht, Band 2, Wien 1990.

HOLZSCHECK, K./HÖRMANN, G./DAVITER, J., Praxis des Konsumentenkredits. Eine empirische Untersuchung zur Rechtssoziologie und Ökonomie des Konsumentenkredits, Köln 1982.

HÖRMANN, G., Verbraucher und Schulden. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung zur Schuldbeitreibung und Schuldenregulierung bei privaten Haushalten, Baden-Baden 1987.

HÖRMANN, G./HOLZSCHECK, K., Schuldbeitreibung im Konsumentenkredit – Ergebnisse einer empirischen Studie, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 5, 1983, S. 26–40.

Institut für Gesellschaftspolitik (Hrsg.), Privatverschuldung in Österreich (3 Bde.), Wien 1990.

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (Hrsg.), Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich Zivilrecht – Strafrecht (4 Bde.), Wien (hektogr. Forschungsbericht) 1990.

Kriminalsoziologische Bibliografie 17, 1990, 66/67: „Zivilrecht/Strafrecht im Vergleich“.

LEMERT, E. M., Isolation and Closure Theory of Naive Check Forgery, in: Journal of Criminal Law and Criminology 44, 1953, S. 293–307.

MORAWETZ, I., Schuldbeitreibung im Exekutionsverfahren. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 15, 1988, 61, S. 30–54.

MORAWETZ, I./PILGRAM, A., Straffällige Schuldner – Verschuldete Straffällige. Ergebnisse einer qualitativen Studie über Schuldenregulierungsfälle. Teilbericht, in: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (Hrsg.), Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich Zivilrecht – Strafrecht, Band 3, Wien 1990.

MORAWETZ, I./PILGRAM, A., Zum Zusammenhang von zivil- und strafrechtlicher Abweichungskontrolle – am Beispiel straffälliger Schuldner/überschuldeter Straffälliger, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 17, 1990, 66/67, S. 69–80.

RÖHL, K., Schuldbeitreibung als Kontrolle abweichenden Verhaltens, In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 5, 1983, S. 1–25.

YOUNG, J., The Police as Amplifiers of Deviancy, Negotiators of Reality and Translators of Fantasy, in: Cohen, S. (ED.), Images of Deviance, Harmondsworth 1971, S. 27–61.

ZIMMERMANN, D., Die Verschuldung der Strafgefangenen, Heidelberg/Karlsruhe 1981.

November 1990

Postfach 1
Museumstr. 12
A-1016 Wien